

# Invasive Neophyten – Vorsicht vor gebietsfremden Pflanzen

**GEFAHR** Im Wallis gibt es sehr viele invasive gebietsfremde Pflanzen – sogenannte Neophyten. Sie stellen nicht nur eine ökologische und wirtschaftliche Bedrohung dar, sondern bergen auch ein Sicherheits- und Gesundheitsrisiko, da sie Allergien und Asthma hervorrufen sowie Verbrennungen und Vergiftungen verursachen können.

Joëlle Anzévui

Einige nicht einheimische Pflanzenarten, häufig hübsch anzusehen, die bewusst oder unbeabsichtigt eingeführt wurden, verbreiten sich wie ein Lauffeuer bis zur alpinen Höhenstufe. «Da sie hier bei uns keine natürliche limitierende Faktoren wie Krankheiten oder Fressfeinde vorfinden, sehr anpassungsfähig sind und sich auf verschiedene Arten schnell verbreiten können, wuchern sie wortwörtlich wie Unkraut», fasst Barbara Molnar, Biologin bei der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft, zusammen.

Mit seinen grossen weissen Dolden und seinen gezackten Blättern ist der Riesen-Bärenklau einer der schönsten Botschafter dieser exoti-

«Immer mehr Gemeinden machen ihre Einwohnerinnen und Einwohner auf diese Problematik aufmerksam.»

Barbara Molnar, Biologin bei der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft

schen und schädlichen Pflanzen. «Die Pflanze enthält Gifte, die bei Berührung auf die Haut gelangen und mit Sonneneinstrahlung oder anderen UV-Strahlen reagieren. 24 bis 48 Stunden nach der Berührung können sie schwere Hautentzündungen mit starker Blasenbildung verur-

## SO VERHALTEN SIE SICH RICHTIG

### **i** INFORMIEREN SIE SICH

- über die potenzielle Gefährlichkeit der Pflanze, bevor Sie irgendetwas unternehmen
- über die effizienten Techniken zur Bekämpfung der Pflanze
- Die bei Ihrer Gemeinde zuständige Person kann Ihnen Auskunft geben.

### SCHÜTZEN SIE SICH

- Lange Kleidung
- Schutzanzug
- Handschuhe
- Schutzbrille
- Mundschutz
- Kinder im Auge behalten

Riesen-Bärenklau

### SUCHEN SIE EINEN ARZT AUF

- Suchen Sie bei grossflächigen oder tiefen Verbrennungen sofort Ihren Hausarzt oder die Notfallstation auf.

- Rufen Sie beim Auftreten von Symptomen nach dem versehentlichen Verschlucken eines Pflanzenteils die Notfallnummer 145 (Tox Info Suisse) an oder suchen Sie die Notfallstation auf.

sachen, die sogar Spitalaufenthalte nötig machen können», warnt Dr. Amélie Borgeat, Leitende Ärztin bei der Abteilung Immunologie und Allergologie des Spital Wallis. Ambrosia (Traubenkraut) ist weit weniger auffällig, aber umso furchterregender. Sie ist die einzige Pflanze, die zwingend bekämpfungs- und meldepflichtig ist. «Sie blüht von Mitte Juli bis Ende Oktober und verstäubt grosse Mengen an Blütenstaub, der allergische Reaktionen der Augen und der Atemwege auslöst und bei empfindlichen Personen zu schweren Asthmaanfällen führen kann.» Es gibt sogar hochstämmige invasive Neophyten wie der Götterbaum. «Seine Rinde und Blätter können starke allergische Hautreizungen hervor-

rufen. Auch sein Blütenstaub kann bei empfindlichen Personen allergische Reaktionen hervorrufen.» Neophyten sind auch häufig in Gärten anzutreffen, so der immergrüne Kirschlorbeer. «Die Blätter und anderen Teile der Pflanze sind giftig. Die Samen der süssen Kirschen enthalten giftige Blausäure, die zu Übelkeit, Erbrechen, Herzrasen und Krämpfen führen kann», fügt Dr. Borgeat hinzu. Einige invasive Neophyten, darunter Kirschlorbeer, werden in Gärtnereien noch zum Verkauf angeboten. Durch die Änderung der Freisetzungsverordnung werden der Verkauf und das Pflanzen von Kirschlorbeer und weiteren invasiven gebietsfremden Pflanzen ab dem 1. September 2024 verboten werden.

### Erkennen und ausrotten

«Zur Bekämpfung dieser gebietsfremden Pflanzen», so Barbara Molnar, «müssen unbedingt geeignete Massnahmen ergriffen werden: Herausreissen, Ringelung der Rinde, Ausgraben des Wurzelstocks und Säuberung des Bodens von altem Wurzelmaterial, Mähen usw. Das alles muss in bestimmter Häufigkeit und in der richtigen Jahreszeit geschehen – entsprechend den spezifischen Merkmalen der jeweiligen Art.» Diese Massnahmen müssen nach klaren Vorgaben gewissenhaft durchgeführt werden (Entsorgung der Pflanzenabfälle, Vorsichtsmassnahmen usw.). Als Richtlinie gilt das Dokument «Praxis-hilfe invasive Neophyten» des Kantons Wallis. Ausserdem wird empfohlen, jede Sichtung einer invasiven Pflanze über das Neophyten-Feldbuch von Infoflora oder über die App InvasivApp zu melden, um zur effizienten Ausrottung dieser gebietsfremden Arten beizutragen.

### Weitere Infos:

[www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch)  
Praxishilfe invasive Neophyten:  
[www.vs.ch/dwnl-praxishilfeneophyten](http://www.vs.ch/dwnl-praxishilfeneophyten)  
Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft:  
[www.vs.ch/de/web/sfnp/neophytes-envahissantes](http://www.vs.ch/de/web/sfnp/neophytes-envahissantes)

### Partner

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur  
Dienststelle für Gesundheitswesen

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

[www.vs.ch/gesundheit](http://www.vs.ch/gesundheit)

Gesundheitsförderung  
Wallis

[www.gesundheitsforderungwallis.ch](http://www.gesundheitsforderungwallis.ch)

LIGUE PULMONAIRE VALAISANNE  
LUNGENLIGA WALLIS

[www.lungenliga-ws.ch](http://www.lungenliga-ws.ch)

## DIE OMBUDSSTELLE INFORMIERT

### Registrierung von Krebserkrankungen im Wallis nach KRG

Ärzte\*, Laboratorien, Spitäler und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens, in denen Krebs behandelt oder diagnostiziert wird, sind mit dem eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetz (KRG) seit dem 1. Januar 2020 verpflichtet, bestimmte Patientendaten dem Walliser Krebsregister zu übermitteln. Dieses muss die Daten nach der Bearbeitung der Nationalen Krebsregistrierungsstelle (NKRS) übermitteln.

Anhand der in unserem Kanton gesammelten Daten können auf kantonaler Ebene die Inzidenz (Häufigkeit von Neuerkrankungen), die Sterblichkeitsrate und die Überlebensrate nach Krebserkrankung beschrieben, die Entwicklung von Krebs im Laufe der Zeit analysiert sowie die Daten mit jenen der anderen Kantone und Länder verglichen werden. Der Grundgedanke dieser Datenerhebung besteht darin, Krebserkrankungen auf gesamtschweizerischer Ebene vollständig und einheitlich zu erfassen, um diesen Krankheiten besser vorbeugen, sie früher erkennen und gezielter behandeln zu können sowie die medizinische Versorgung je nach Erkrank-

ung ausrichten zu können. Die vom Patienten übermittelten Daten sind Name und Vorname, AHV-Nummer, Geburtsdatum, Adresse und Geschlecht. In Bezug auf die Diagnose werden die Art der Krebserkrankung, die Tumorausbreitung zum Zeitpunkt der Diagnose, das Krankheitsstadium und tumorspezifische Prognosefaktoren, die Untersuchungsmethode und der Untersuchungsanlass sowie die Art der Behandlung und das Behandlungsziel erfasst. Die Daten zu Krebserkrankungen von Kindern und Jugendlichen schicken die Gesundheitsfachpersonen direkt an das Kindekrebsregister. Der Patient hat das Recht, ausführliche Informationen zu dieser Datenerfassung zu erhalten. Zudem kann er gegen die Registrierung der Daten jederzeit und ohne Begründung über ein entsprechendes Formular Widerspruch erheben. Die Gesundheitsfachperson muss den betreffenden Patienten mündlich informieren und ihm die von der Nationalen Krebsregistrierungsstelle oder vom Kindekrebsregister zur Verfügung gestellte schriftliche Patienteninformation abgeben. Über ein Antragsformular

kann der Patient jederzeit Zugang zu seinen Daten erhalten, die beim Walliser Krebsregister registriert sind. Patienten, die zum ersten Mal mit einer Krebsdiagnose konfrontiert sind, wird eine Karenzfrist von drei Monaten eingeräumt. Ihre Daten werden erst im Krebsregister registriert, wenn sie nach dieser dreimonatigen Frist keinen Widerspruch erhoben haben. Die Formulare und umfassendere Informationen sind auf der Website des Walliser Gesundheitsobservatoriums verfügbar: [www.ovs.ch](http://www.ovs.ch)

\*Jede Personenbezeichnung gilt für Frauen und Männer gleichermassen.



**Ludivine Détienne**  
Leiterin der Ombudsstelle  
[info@ombudsmann-vs.ch](mailto:info@ombudsmann-vs.ch)  
Tel. 027 321 27 17